

Landratsamt Horb
Nr. V - 3005.2/Hei/Ro.
neu: 612.21

724 Horb a.N., den 23. 1. 1968
Oberamteigasse 2
Fernruf 694

Landratsamt Horb · 724 Horb a. N. Postfach 100

An das

Bürgermeisteramt

A l t h e i m

Auf Ihren Bericht vom 17.1.1968

Betr.: Bebauungsplan "Laiber"

Beil.: 1 Satzung /13^{II} mit Anlagen 1 - 9

Der Bebauungsplan "Laiber", der nach § 10 BBauG vom Gemeinderat am 23.6.1967 als Satzung beschlossen wurde, wird nach § 11 BBauG i.V.m. § 2 Ziffer 2 der Zweiten Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Bundesbaugesetz vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.208)

g e n e h m i g t .

Nach § 12 des BBauG ist der Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach der Satzung der Gemeinde über öffentliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich, wobei bei einer Bekanntmachungszeit von einer Woche der 8. Tag zu verstehen ist.

Vom 8. Tag ab muß die Auslegung auf eine vom Bürgermeisteramt festzulegende Dauer (vorgeschlagen werden 14 Tage) erfolgen.

Über die Bekanntmachung sind dem Landratsamt Nachweise vorzulegen, aus denen der Tag des Anschlags, der Tag der Hinweisbekanntmachung auf diesen Anschlag, sowie der Tag der Abnahme ersichtlich sind.

In Vertretung

gez.

Frohnmayr